

Schuldenfrei in 6 Jahren Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Immer mehr Menschen in Deutschland sind verschuldet. Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen leicht rückläufig ist, steigt die Zahl der Verbraucherinsolvenzen weiterhin stark an. In naher Zukunft könnte sich die Anzahl sogar nahezu verdoppeln. Immer mehr Haushalte mussten Erfahrungen mit Vollstreckungsmaßnahmen eines Gläubigers machen.

Das sog. Verbraucherinsolvenzverfahren bietet dabei einen Neuanfang und damit einen Ausweg aus der Verschuldensspirale. Für Personen, die keine selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder für Personen, die zwar eine selbstständige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, deren Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger), sieht die Insolvenzordnung zwingend ein vereinfachtes Verfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) vor. Daher sind Personen, die noch aktiv eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben vom Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen. Diese haben das Insolvenzverfahren ohne Vereinfachung zu durchlaufen.

Sachkundige Hilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren bieten Schuldnerberatungsstellen, insbesondere karitativer Einrichtungen, sowie Rechtsanwälte. Geeignete Stellen können auch beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hildesheim erfragt werden. Häufig sind aber bei kostenlosen Schuldnerberatungsstellen lange Wartezeiten von zum Teil mehreren Monaten in Kauf zu nehmen.

Der Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens besteht im Wesentlichen aus 3 Schritten und wird im Folgenden kurz geschildert werden.

1. Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Vor Eröffnung des Verfahrens beim Insolvenzgericht ist unbedingt ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren mit den Gläubigern zu versuchen. Dabei sind sämtliche Gläubiger anzuschreiben sowie anschließend ein Schuldenbereinigungsplan zu unterbreiten. Sollte der Plan die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreichen, so gilt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als gescheitert. Das Scheitern ist unbedingt durch eine Schuldnerberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt zu bescheinigen.

2. Antrag beim Insolvenzgericht

Mit der Bescheinigung über das Scheitern kann dann ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht gestellt werden. Darüber hinaus sollte noch ein Antrag auf Restschuldbefreiung sowie Stundung der Verfahrenskosten gestellt werden. Nur wenn das Gericht einen Einigungsversuch mit den Gläubigern für erfolgreich hält, wird dieser Versuch noch einmal direkt vom Gericht unternommen. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Gericht.

3. Das Insolvenzverfahren

Anschließend wird durch das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet. Über das Vermögen des Schuldners wird ein Treuhänder bestellt. Das Verfahren dauert insgesamt 6 Jahre. Den größten Zeitraum umfasst die sog. "Wohlverhaltensphase". Ein Teil des Gehalts (auch pfändbarer Teil genannt) ist in den gesamten 6 Jahren auf ein Treuhänderkonto abzuführen. Erbt der Schuldner in dieser Zeit etwas, muss er davon die Hälfte abführen. Am Ende der „Wohlverhaltensphase“ gewährt das Gericht auf Antrag dem redlichen Schuldner die begehrten Restschuldbefreiung.

Insbesondere für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sowie dem Antrag beim Insolvenzgericht bedarf es grund-

sätzlich kompetenter Hilfe. Häufig scheuen Betroffene den Weg zum Rechtsanwalt aus Kostengründen. Jedoch sind diese Kostenängste grundlos. Ein Rechtsanwalt bietet Ihnen schnelle Hilfe ohne lange Wartezeiten. Bei dem für Betroffene zuständigen Amtsgericht können Schuldner einen Beratungshilfschein nach persönlicher Vorsprache erhalten. Der Schuldner zahlt dann noch maximal 10 € selber. Es gibt somit allen Grund, sich kompetenten Händen ohne Wartezeit anzuvertrauen. Wir helfen Ihnen gerne bei Fragen zu diesem oder auch anderen Themen. Um kurze Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 31 25 26 wird höflich gebeten.

Kanzlei Scheer, Lister Meile 26
☎ 31 25 26